NIEDERSCHRIFT

die 4. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Tristach im Jahr 2026, am Donnerstag, dem 27. August 2026 im Gemeindeamt Tristach, Sitzungszimmer.

Beginn: 20:00 Uhr
Ende: 21:45 Uhr
Dauer: 01:45 Std.

Anwesende Gemeinderäte/-innen:

1. Bgm. Ing. Mag. Markus Einhauer (Vorsitz),
2. Bgm.-Stv. Lydia Unterluggauer,
3. GV Franz Klocker,
4. GR Armin Zlöbl,
5. GR Monika Draschl,
6. GR Franz Zoier,
7. GR Stefan Lukasser,
8. GR Mag. Gerda Aßmayr,
9. GR Mag. Johann Auer,
10. GR Thomas Ortner (Ersatz f. GR Staffler),
11. GR Helmut Mayr,
12. GR Lukas Amort,
13. GR Christopher Holzer (Ersatz f. GR Lugger);

Entschuldigt abwesende Gemeinderäte/-innen:

1. GR Joachim Staffler,
2. GR Hermann Lugger,
3. GR-Ersatzmitglied Claudia Oberhuber,
4. GR-Ersatzmitglied Markus Fagerer-Jester;

Schriftführer:

Hannes Hofer, Amtsleiter.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls bzw. der Beschlüsse der letzten Gemeinderatssitzung;
2. Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich Gp. 1659/7, KG Tristach (Dolomitenhütte);
3. Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 832/5, 832/6 und 832/8, alle KG Tristach;
4. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 832/1 und 832/5, beide KG Tristach;
5. Festlegung einer längeren Frist für die zweite Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Tristach;
6. Zusammenlegung der Gemeindesanitätssprengel „Nußdorf-Debant“ und „Assling“ ab 01.11.2026;
7. Vorzeitige Tilgung diverser Darlehen;
8. Vergabe Baumeisterarbeiten KAT-Lager;
9. Übereinkommen mit Hr. Ing. Hans Jörg Pichler betreffend die Errichtung eines Alltagsradweges entlang der Drau zwischen Tristach und Lienz;
10. Verlängerung Mietvertrag Wohnung Nordtrakt Gemeindezentrum;
11. Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe;
12. Verordnung über die Erhebung von Abfallgebühren;
13. Verordnung über die Erhebung einer Parkabgabe;

14. Ansuchen des Vereines „Schottseitna Krampusse Tristach“ zur dauerhaften Nutzung des ehemaligen Jungscharraumes im Keller des Nordtraktes des Gemeindezentrums Tristach als Vereinslokal;
15. Zuschuss Bewässerungsanlage Sportverein Dobernik Tristach;
16. Subventionsansuchen 2026 Kontaktkaffee;
17. Subventionsansuchen 2026 Bergrettung Lienz;
18. Anträge Gewährung Baukostenzuschuss;
19. Bericht über die zuletzt durchgeführte Kassenprüfung;
20. Personalangelegenheiten;
21. Anträge, Anfragen und Allfälliges.

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden, stellt fest, dass die Ladung zur heutigen Sitzung rechtzeitig ergangen und der Gemeinderat beschlussfähig ist. Entschuldigt haben sich GR Joachim Staffler und GR Hermann Lugger - für sie sind die GR-Ersatzmitglieder Thomas Ortner und Christopher Holzer erschienen. Weiters haben sich die GR-Ersatzmitglieder Claudia Oberhuber und Markus Fagerer-Jester entschuldigt. Auch der Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter hat urlaubsbedingt abgesagt. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden nunmehr der Reihe nach wie folgt behandelt.

1. Genehmigung des Protokolls bzw. der Beschlüsse der letzten Gemeinderatssitzung:

Das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung vom 9. Juli 2026 wurde wie gehabt vor der heutigen Sitzung per E-Mail an alle Gemeindemandatare/-innen verteilt. Dazu sind keine Änderungsvorbringen beim Gemeindeamt eingelangt, es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig (13 Stimmen dafür), das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 9. Juli 2026 zu genehmigen und zum Beschluss zu erheben.

2. Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich Gp. 1659/7, KG Tristach (Dolomitenhütte):

Der diesem Protokoll als „Beilage 1“ beigefügte Bebauungsplan und ergänzende Bebauungsplan wird mittels Video-Beamer präsentiert. Der Bürgermeister erläutert die wesentlichen Inhalte des diesbezüglichen, ebenfalls mittels Video-Beamer präsentierten Erläuterungsberichtes des örtlichen Raumplaners Dr. Thomas Kranebitter vom 20.08.2026, GZl. 5077ruv/26:

„Der örtliche Raumplaner gibt zur Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 1659/7 KG Tristach folgende Stellungnahme ab: Im Bereich der Dolomitenhütte sollen zusätzlich Gästebetten geschaffen werden (siehe Foto Rendering im Anhang). Zu diesem Zweck sind entsprechende Um- und Zubauten erforderlich (siehe Entwurf der Holzbau Plankensteiner GmbH, 9991 Dölsach, vom 30.04.2026 im Anhang). Da die Hütte zwischen den beiden Gemeinden Tristach und Amlach einliegt, war schon ursprünglich die Erlassung eines entsprechenden Bebauungsplanes mit der Festlegung einer „besonderen“ Bauweise erforderlich (siehe GIS Auszug im Anhang). Denn gem. § 4 Abs. 3 TBO 2022 dürfen bauliche Anlagen über die Grenzen des Bauplatzes nur errichtet werden, wenn in einem Bebauungsplan für die betreffenden Bauplätze die besondere Bauweise festgelegt ist. Darüber hinaus muss für beide Grundstücke auch eine einheitliche Widmung als Gewerbe- und Industriegebiet, als Sonderfläche oder als Vorbehaltsfläche nach § 52 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 festgelegt sein. Im gegenständlichen Fall besteht jeweils eine Widmung als „Sonderfläche Jausenstation mit 35 Gästebetten, Betreiberwohnung und 2 Personalzimmern – JsGBP“ gem. § 43.1 TROG 2022. Laut Auskunft des Planers sollen insgesamt nicht mehr als 35 Gästebetten entstehen – es ist daher keine Anpassung des Widmungswortlautes erforderlich! Es muss nur der bestehende Bebauungsplan (siehe GIS-Auszug im Anhang) entsprechend den Einreichplänen angepasst werden, da gem. § 60 Abs. 4 TROG 2022 bei der Festlegung der „besonderen“ Bauweise auch die Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes erforderlich

ist. Dabei werden die Anordnung und Gliederung der Gebäude festgelegt. Im Planentwurf zur Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes werden grundsätzlich folgende Festlegungen vom ursprünglichen Bebauungsplan übernommen: es gilt weiterhin die „besondere" Bauweise mit dem 0.4 fachen Abstand eines jeden Punktes, mind. 3.0 m. Die Angabe der höchstzulässigen Geschosse mit 3 wird ebenfalls übernommen, ebenso die Angabe des höchsten Gebäudepunktes mit 1622.90 m.ü.A. und eine Höhenlage mit 1611.52 m.ü.A.. Die höchstzulässige Bebauungsdichte wird mit 0.61 geringfügig erweitert – die Mindestbebauungsdichte bleibt mit 0.05 unverändert. Schließlich muss noch die Gebäudesituierung (Höchstausmaß) an die aktuellen Planungen angepasst werden – das geplante Depot bzw. Lager wird entsprechend als Nebengebäude angegeben. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann einer Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes, zumal es sich lediglich um geringfügige Anpassungen handelt und keine naturräumliche Gefährdung vorliegt, zugestimmt werden: die Zweckmäßigkeit wird aufgrund des Bestandes und der Situierung über die Gemeindegrenze nicht in Frage gestellt! Im Orts- und Landschaftsbild werden keine negativen Auswirkungen erwartet – die Erweiterung des touristischen Angebotes mit zusätzlichen Betten wird ausdrücklich begrüßt! Die Beschlussfassung könnte demnach lauten: Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 1659/7 KG Tristach entsprechend dem Planentwurf"

Wie der Raumplaner in seiner vorhin angeführten Stellungnahme ausführt, soll die Dolomitenhütte baulich erweitert werden, um zusätzliche Gästezimmer zu schaffen. Entsprechende Baupläne werden mittels Video-Beamer präsentiert. Die KG-Grenze Amlach-Tristach verläuft direkt durch die Hütte (ca. 90 % Amlach, 10 % Tristach). Die durch den Hütten-Zubau erforderlichen Anpassungen der Bebauungspläne und ergänzenden Bebauungspläne wurden zwischen den zuständigen Raumplanern der Gemeinden Tristach und Amlach auf Basis der Einreichpläne akkordiert. Eine Diskussion ergibt sich bzgl. Parkplatzsituation. Klargestellt wird, dass ggf. erforderliche Stellplatznachweise Gegenstand des von der Bezirkshauptmannschaft Lienz abzuwickelnden gewerbe- und baurechtlichen Verfahrens sind. Thematisiert wird weiters die private Wasserversorgung der Dolomitenhütte, welche ausschließlich in der Zuständigkeit der privaten Hüttenbetreiber liegt.

Beschlüsse:

a) Gem. § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 51/2026 beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig (13 Stimmen dafür), den vom Planer Raumgis Kranebitter, Ruefenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf vom 20.08.2026, GZl. 5077ruv/26 über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes 1659/7, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des vorhin genannten Raumplaners durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die maßgeblichen Unterlagen (Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan, Erläuterungsbericht des Raumplaners) liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

b) Gleichzeitig fasst der Gemeinderat gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 den einstimmigen Beschluss (13 Stimmen dafür) über die Erlassung des ggst. Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

c) Unter der Voraussetzung, dass innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf abgegeben wird, lautet die dazugehörige, im Rechtsinformationssystem des Bundes - RIS (www.ris.bka.gv.at) zu veröffentlichende Verordnung wie folgt:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Tristach vom 27. August 2026 über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes

Aufgrund des § 54 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 51/2026 wird verordnet:

§ 1
Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes

Im Bereich des Gst. Nr. 1659/7, KG Tristach, wird entsprechend dem Plan in der Anlage ein Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan erlassen.

§ 2
Verfahrensgang

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 27. August 2026 hat der Gemeinderat die Auflage des vom örtlichen Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter erstellten Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes beschlossen. Gleichzeitig wurde die dem Entwurf entsprechende Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes beschlossen. Dieser Entwurf lag vier Wochen in der Zeit vom 31. August 2026 bis einschließlich 28. September 2026 zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Mag. Markus Einhauer

3. Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 832/5, 832/6 und 832/8, alle KG Tristach:

Der Gemeinderat hat bis dato Bebauungspläne nur unter der Bedingung genehmigt, dass alle betroffenen Grundstückseigentümer schriftlich ihr Einverständnis dazu geben. Da diese Erklärungen im ggst. Fall bis dato ausständig sind, wird der ggst. To.-Pt. 3. vom Bürgermeister von der Tagesordnung genommen.

4. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 832/1 und 832/5, beide KG Tristach:

Der ggst., diesem Protokoll als „Beilage 2“ beigefügte Umwidmungsplan wird mittels Video-Beamer präsentiert und vom Bürgermeister erläutert. Der Raumplaner Dr. Kranebitter hat unter GZl. 4881ruv/26 folgende, mit 25.08.2026 datierte Stellungnahme abgegeben, welche ebenfalls mittels Beamer präsentiert und dem Gemeinderat vom Vorsitzenden in den wesentlichen Inhalten zur Kenntnis gebracht wird:

„Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 832/1 und 832/5 KG Tristach folgende Stellungnahme ab: Zwischen den bereits bestehenden Wohnhäusern auf den Gp. 832/6 und Gp. 832/8 KG Tristach (siehe Fotos im Anhang) ist die Errichtung eines weiteren Wohngebäudes vorgesehen. Hierfür soll eine Teilfläche der Gp. 832/5 KG Tristach entsprechend dem Teilungsvorschlag der Bodner & Unterluggauer GmbH, 9900 Lienz, vom 02.08.2026 herausgeteilt und mit dem bestehenden Baugrundstück zu einem einheitlichen Bauplatz vereinigt werden (siehe Teilungsvorschlag im Anhang). Da sich der für die Bebauung vorgesehene Bereich lt. dem aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Tristach zum Teil im „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 befindet, ist für die beabsichtigte Bebauung zunächst eine Erweiterung der bestehenden Widmung „Wohngebiet“ gem. § 38 Abs. 1 TROG 2022 entsprechend o. a. Teilungsvorschlag erforderlich um eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2022 – TBO 2022 herstellen zu können (Voraussetzung!). Im Gegenzug kann der südlich an die Gp.

832/6 angrenzende, bereits als Bauland gewidmete Bereich wieder in „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 rückgewidmet werden. Diese Fläche soll auch künftig unbebaut bleiben und steht nach den derzeitigen Eigentümerabsichten langfristig nicht für eine bauliche Nutzung zur Verfügung. Durch diese Rückwidmung wird gleichzeitig sichergestellt, dass auch dieses Grundstück wiederum eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 TBO 2022 aufweist. Im örtlichen Raumordnungskonzept (siehe ÖRK-Ausschnitt im Anhang) befindet sich der Planungsbereich innerhalb des Entwicklungsstempels W 02: „Beschreibung: Neudorf östlich anschließend an W 01, bis Areal Volksschule, Bauhof, südlich davon nördlich entlang der Lavanter Straße bis zur Hofstelle ‚Bichele‘ ähnlich wie W 01, etwas leichtere Orientierbarkeit; zum Großteil bebaut (61 Objekte, davon 1 Wohnanlage, 1 Hofstelle, 1 stillgelegte Gästepension, 2 Wirtschaftsgebäude, intakte Hofstellen sind als Sonderflächen auszuweisen; Widmungsvoraussetzungen: Neuwidmungen nur bei konkreten Bedarf; Sicherstellung der verkehrsmäßigen Erschließung der Neuwidmungsflächen sowie der Erweiterung der erforderlichen Infrastruktur; Für die Teilflächen der Gp. 832/1 und 832/5 sowie für die Gp. 830/1, 830/5 und 830/8 (z. T. noch mit innerörtlichem Wald bestockt) und ebenso für die Gp. 833 + 834 sind Parzellierungskonzepte zu erarbeiten und es gilt auch jeweils die Verpflichtung zur Erlassung eines Bebauungsplanes.“ *Ein Widerspruch zu den Bestimmungen im ÖRK wird daher grundsätzlich nicht gesehen. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann der Änderung des Flächenwidmungsplanes zugestimmt werden, da das Vorhaben eine raumordnungsfachlich sinnvolle Nachverdichtung bzw. Schließung einer Baulücke innerhalb des bestehenden Siedlungsgebietes darstellt. Aufgrund o. a. Gefahrenzone (HQ300) ist jedoch eine Stellungnahme des BBA Lienz, Abteilung Flussbau, erforderlich. Die Beschlussfassung könnte lauten: Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 832/1 und 832/5 KG Tristach von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 in künftig „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2022 bzw. von derzeit „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2022 in künftig „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP.“*

Die ggst. Umwidmung ist als sinnvoller Lückenschluss gedacht. Zwischen den Häusern Rindler (Lavanter Straße 43) und Steiber (Sternbachstraße 28) soll eine neue Bauparzelle für eine Einzelhausbebauung entstehen. Nach der Umwidmung erfolgt die entsprechende Grundteilung (Änderung von Grundstücksgrenzen), die einheitliche Widmung bildet dafür die Voraussetzung. Rückwidmungen (ggst. von Bauland in Freiland) können grundsätzlich auch ohne Zustimmung der Eigentümer vom Gemeinderat beschlossen werden, allerdings mit dem Risiko, dass ein daraus entstehender Wertverlust von der Gemeinde zu entschädigen ist. Im vorliegenden Fall befürwortet die Grundstückseigentümerin die Rückwidmung und hat eine diesbezügl. schriftliche Zustimmungserklärung vorgelegt.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 51/2026, einstimmig (13 Stimmen dafür), den vom Planer Raumgis Kranebitter, Ruefenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 732-2026-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tristach im Bereich der Grundstücke Gp. 832/5 und 832/1, beide KG Tristach (je zum Teil), durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tristach vor: Umwidmung Grundstück 832/1 KG 85038 Tristach rund 159 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41 weiters Grundstück 832/5 KG 85038 Tristach rund 344 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41 sowie rund 221 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1).

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der einstimmige Beschluss (13 Stimmen dafür) über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5. Festlegung einer längeren Frist für die zweite Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Tristach:

Der Gemeinderat Tristach hat in seiner Sitzung am 09.06.2016 die erste Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (ÖRK) beschlossen, welche seit dem 02.11.2016 in Kraft ist. Die Gemeinde steht nun vor der Entscheidung, die Frist für die zweite Fortschreibung des ÖRK in derzeitiger Fassung (ohne Änderungen) pauschal um 3 Jahre zu verlängern ohne genauer darauf einzugehen. Vereinzelt liegen diesbezügl. Anfragen vor, so der Bürgermeister. Freiflächen sind vielfach als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ausgewiesen. Die Baulandbilanz Tristach (Betrachtung der bebauten und noch freien/gewidmeten Flächen im Ort) wird mittels Video-Beamer präsentiert und vom Vorsitzenden erläutert. Im Ergebnis der Beratungen fasst man folgenden

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig (13 Stimmen dafür) keine (voreilige) 3-Jahres-Verlängerung ohne nochmalige, vorherige Prüfung durchzuführen. Diese Thematik soll im Rahmen der nächsten Gemeinderatssitzung im Beisein des Raumplaners Dr. Kranebitter genauer beleuchtet werden; mit ihm soll(en) das Konzept im Detail besprochen und evt. Anpassungsmöglichkeiten bzw. -anfragen erläutert werden.

6. Zusammenlegung der Gemeindesanitätssprengel „Nußdorf-Debant“ und „Assling“ ab 01.11.2026:

Jede Gemeinde muss einem Sanitätssprengel angehören und einen Sprengelarzt (Sprengelärzte) haben. Auch wenn Einsätze vergleichsweise selten sind (da viele Todesfälle im Krankenhaus eintreten), übernimmt der Sprengelarzt wichtige behördliche und medizinische Aufgaben. Er führt Totenbeschauen durch und erstellt Vor-Ort-Begutachtung bei Sonderfällen (z. B. Hilfs- oder Bedarfsfeststellung bei Messie-Fällen oder häuslicher Gewalt).

Das Problem ist, dass es immer weniger Ärzte gibt, die bereit sind, die notwendigen Nacht- und Wochenendbereitschaften zu übernehmen. Es wird daher eine Lösung derart angestrebt, als die Sprengel Nußdorf-Debant und Assling fusionieren. Bürgermeister Ing. Andreas Pfurner aus Nußdorf-Debant war hierbei sehr aktiv, um diesen neuen, gemeinsamen Sprengel zu ermöglichen.

Der Sitz des neuen Sprengels soll in der Marktgemeinde Nußdorf-Debant mit folgenden Mitgliedsgemeinden sein: Nußdorf-Debant, Dölsach, Tristach, Nikolsdorf, Gaimberg, Iselsberg-Stronach, Amlach, Lavant, Assling, Leisach, Oberlienz, Thurn, Ainet und Schlaiten.

Ein Sanitätssprengel ist mit einem Gemeindeverband vergleichbar. Gesetzliche Basis bildet das Tiroler Gemeindesanitätsdienstgesetz.

Beschluss:

Der Gemeinderat Tristach befürwortet einstimmig (13 Stimmen dafür) die Zusammenlegung der derzeitigen Sanitätssprengel „Nußdorf-Debant“ und „Assling“ und somit die Auflösung des derzeit bestehenden Sanitätssprengels.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Zusammenlegung und die Bildung eines neuen Sanitätssprengels bei der Tiroler Landesregierung und damit die entsprechende Änderung der Verordnung über die Bildung der Sanitätssprengel anzuregen.

Der Sitz des neuen Sanitätssprengels soll die Marktgemeinde „Nußdorf-Debant“ sein.

Dem neuen Sanitätssprengel sollen die Gemeinden Nußdorf-Debant, Dölsach, Tristach, Nikolsdorf, Gaimberg, Iselsberg-Stronach, Amlach, Lavant, Assling, Leisach, Oberlienz, Thurn, Ainet und Schlaiten angehören.

7. Vorzeitige Tilgung diverser Darlehen:

Im Jahr 2018 wurde für den Ankauf des Wastler-Stadls ein Darlehen in Höhe von 170.000,- Euro von der Raiffeisen-Landesbank Tirol AG zu folgenden Konditionen aufgenommen: Laufzeit: 15 Jahre; Verzinsung: vierteljährlich dekursiv; Referenzzinssatz: 3-Monats-EURIBOR; Aufschlag Zinssatz: 0,44 %. Den aktuellen Gesamtzinssatz beziffert der Bürgermeister auf ca. 3,0 % (EURIBOR dzt. bei ~2,55 % + 0,44 % Aufschlag). Derzeit ist bei diesem Darlehen eine Restschuld im Betrag von 90.770,80 Euro aushaftend. Vorzeitige Rückzahlungen seitens des Darlehensnehmers sind betragsmäßig unbegrenzt unter Einhaltung einer 4-wöchigen Kündigungsfrist zum Ablauf der jeweiligen Zinsbindungsperiode ohne Verrechnung von Gebühren, Pönalen oder sonstiger Spesen möglich. Es ist wirtschaftlich unrentabel, 3,0 % Kreditzinsen zu zahlen, während eigene Guthaben niedriger verzinst sind.

Gemeindefinanzmittel sind derzeit mit 1 % bis 1,5 % recht niedrig verzinst; die Zinshöhe soll daher mit den Bankinstituten verhandelt werden. Abhängig von den ausverhandelten Zinshöhen sollen Geldmittel ggf. im Bundesschatz mit höherem Zinsgewinn veranlagt werden (rechtlich abgeklärt wurde, dass hierfür keine aufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich ist).

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig (13 Stimmen dafür), das in Rede stehende Darlehen zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorzeitig gänzlich zurückzuzahlen. Dies bringt der Gemeinde lt. Bürgermeister eine Zinsersparnis von ca. 1.000,- Euro pro Jahr.

Bei einem laufenden Wohnbauförderungsdarlehen (betr. die Wohnung im Nordtrakt des Gemeindezentrums Tristach) scheint derzeit eine Restschuld im Betrag von 8.967,80 Euro auf, was vom Gemeinderat als betragsmäßig vernachlässigbar eingestuft wird. Der Gemeinderat sieht hier keinen Handlungsbedarf hinsichtlich vorzeitiger Tilgung.

8. Vergabe Baumeisterarbeiten KAT-Lager:

8.1. Baumeisterarbeiten KAT-Lager (nordseitiger Zubau beim Wastler-Stadl):

Es wurden drei Angebote für die Beton- und Baumeisterarbeiten für das als nordseitiger Zubau beim Wastler-Stadl geplante Katastrophenlager und Depot für die Freiwillige Feuerwehr Tristach eingeholt. Dabei zeigen sich deutliche Preisunterschiede durch kalkulierte hohe pauschale Baustellengemeinkosten und Regiekosten bei den Firmen STRABAG und Swietelsky AG im Vergleich zur Fa. Bachlechner, welche tatsächliche Regiestunden/Gerätezeiten kalkuliert/angeboten hat.

Angebotsgegenüberstellung:

Rang	Firma	Netto [Euro]	Brutto [Euro]
1	Bachlechner	39.706,49	47.647,79
2	STRABAG	59.999,27	71.999,12
3	Fa. Swietelsky AG	66.561,80	79.874,16

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich (11 Stimmen dafür, 2 Enthaltungen), die Baumeisterarbeiten an die Firma Bachlechner Bau GmbH, 9905 Gaimberg zum Brutto-Angebotspreis in Höhe von 47.647,79 Euro lt. Offert vom 25.08.2026, Proj. P-26-101, zu vergeben

8.2. Nordseitige Einfriedung:

Folgende diesbezügliche Offerte liegen vor:

Rang	Firma	Netto [Euro]	Brutto [Euro]
1	Bachlechner	11.500,-	13.800,-
2	STRABAG	18.845,-	22.614,-

Die angeführten Preise beziehen sich auf ca. 28 lfm (Strecke Nordwesteck KAT-Lager bis Südosteck Stallgebäude sowie Strecke Südwesteck Stallgebäude Ri. Westen bis Gemeindestraße). Es wird ausführlich diskutiert, wie bzw. über welche Strecke der Zaun an der Grundstücksgrenze zum nördlich angrenzenden Nachbarn Hr. Totschnig Thomas ausgeführt werden soll. Im Ergebnis der Debatte wurde eine Einfriedung im Abstand von nur 50–70 cm parallel zur nordseitigen Außenwand des KAT-Gebäudes als unpraktisch, unnötig teuer und hinderlich bei Instandhaltungsarbeiten verworfen. Im Bereich des Nordwesteckes des KAT-Lagers soll der Zaun mit einem Durchgangsgatter abgeschlossen werden. Hingegen soll Richtung Westen der Zaun auch entlang der Südseite des Stallgebäudes errichtet werden, womit sich die Gesamtlänge auf 39 lfm erhöht.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich (11 Stimmen dafür, 2 Enthaltungen): Die Firma Bachlechner Bau GmbH, 9905 Gaimberg erhält den Zuschlag zur Errichtung der ggst. Einfriedung. Der o.a. Preis von 13.800,- Euro brutto (11.500,- netto) basiert auf 28 lfm. Er erhöht sich bei ca. 39 lfm auf ca. 19.200,- Euro brutto (ca. 16.000,- netto).

9. Übereinkommen mit Hr. Ing. Hans Jörg Pichler betreffend die Errichtung eines Alltagsradweges entlang der Drau zwischen Tristach und Lienz:

Das ggst. Radwegprojekt soll die Situation für den Alltags- und Arbeitsradverkehr verbessern. Die Planung ist mittlerweile vollständig ausgearbeitet, Verhandlungen haben stattgefunden. Federführend ist der ehemalige Leiter des BBA Lienz, Hr. DI Harald Haider. Entschärft werden soll ein neuralgischer Punkt beim Grundstück des Hr. DI Pichler Hans Jörg, 9900 Lienz, direkt an der KG-Grenze Tristach-Lienz (Ende Sackgasse Griesweg). In diesem Bereich ist die Übersichtlichkeit sehr schlecht – der Radweg führt dort über eine schmale, steile Rampe. Zur Veranschaulichung wird ein diesbezügl. Detailplan mittels Video-Beamer präsentiert und vom Bürgermeister erläutert. Hr. DI Pichler Hans Jörg - als ehemaliger Techniker im BBA Lienz selbst fachkundig - hat eine Vereinbarung formuliert, unter deren Bedingungen er den Eingriffen zustimmt. Das mittels Video-Beamer präsentierte, nachstehend vollinhaltlich wiedergegebene Übereinkommen muss von der Gemeinde Tristach und der Stadtgemeinde Lienz einerseits und dem Grundeigentümer andererseits unterzeichnet werden.

ÜBEREINKOMMEN: Betreff: Stadtgemeinde Lienz und Gemeinde Tristach, Ausbau Geh- und Radweg in der KG Lienz und KG Tristach – wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Bewilligung abgeschlossen zwischen Stadtgemeinde Lienz, vertreten durch Bürgermeisterin LA Dipl.-Ing Blanik Elisabeth und Gemeinde Tristach, vertreten durch Bürgermeister Ing. Mag. Markus Einhauer einerseits sowie Herrn Ing. Hans Jörg Pichler, Eichholz 8, 9900 Lienz andererseits. Herr Ing. Hans Jörg Pichler stimmt der wasser- und naturschutzrechtlichen Bewilligung und der Umsetzung des Radwegprojektes auf den Gpn. 849/7 KG Tristach und 911/1, KG Lienz, unter folgenden Voraussetzungen zu. ► (1) Die vorübergehend beanspruchten Flächen sind möglichst gering zu halten. Für die dauernd in Anspruch genommenen Grundflächen ist im Rahmen dieses Übereinkommens noch eine Ablöseregelung zu treffen. ► (2) Sämtliche Einschnittböschungen sind im Anschluss an den neuen Weg mittels geeigneter Maßnahmen bis zum Verschnitt mit dem bestehenden Gelände als Steilböschungen herzustellen (z.B. Steinschlichtung wie im Querprofil Nr. 2 ersichtlich). ► (3) Die Einschnittböschungen auf den Gpn. 849/7 KG Tristach und 911/1 KG Lienz sind entgegen den Planunterlagen im gesamten Einschnittbereich mittels einer befestigten Steilböschung herzustellen (flussabwärts der im Lageplan dargestellten Steinschlichtung für den Zugangsweg) ► (4) Im Bereich des östlichen

Eckes der Gp.849/7 KG Tristach (Aufweitung im Kurvenbereich) ist die bestehende Einfriedung (Maschendrahtzaun / Betonsäulen) am Rand des Sichtfeldes, entsprechend zurückversetzt, neu zu errichten. Die neuen Eckpunkte liegen somit etwa 2,5m in Richtung Griesweg und etwa 2,0m in Richtung flussaufwärts, ausgehend vom derzeitigen Eckpunkt (maßstäblich dem Projektsplan entnommen). ► (5) An diesen neuen Eckpunkten sind Ecksäulen zu setzen. Die bestehende bzw. vorhandene Einfriedung, ausgehend von den neuen Eckpunkten in Richtung Griesweg und flussaufwärts bleibt unverändert. Die genaue Position der Ecksäulen wird im Zuge der Bauarbeiten vor Ort einvernehmlich festgelegt. Die bestehende Einfriedung auf Gp. 849/7 KG Tristach, ist jeweils im Anschluss an die neuen Eckpunkte zu reparieren, da diese durch die vorgenommene mehrmalige Absenkung bzw. Verbreiterung des ursprünglichen Weges auf Gp. 849/15 KG Tristach beeinträchtigt bzw. beschädigt wurde (auch zur Anpassung an die neuen Verhältnisse durch die geplanten Bauarbeiten). ► (6) Für die Beurteilung des genauen Grundbedarfes (dauerhaft und vorübergehend) müssen die Beanspruchungsgrenzen im Beisein des Grundstückseigentümers noch vor Baubeginn in der Natur abgesteckt werden (Grundeinlöseplan). Um Komplikationen zu vermeiden, sind die Beanspruchungsgrenzen vor Baubeginn zu sichern (dauernde und vorübergehende Beanspruchung). ► (7) Es dürfen im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Wegbau und auch künftig keinerlei Kosten bzw. Verpflichtungen (Haftung usw.) entstehen. Dies gilt insbesondere auch für die Errichtung, die dauernde Erhaltung, Instandhaltung und die Pflege der Steinschlichtungen bzw. Steilböschungen sowie die Vermessung und die Herstellung der grundbücherlichen Ordnung. ► 08) Die beiden Fichten auf Gp. 849/7 KG Tristach sind abzutragen. Die Stämme sowie die Äste über ca. 3cm sind in ca. 30 cm lange Stücke zu schneiden. Das Bioabfallmaterial ist zu entsorgen.

Der Bürgermeister geht auf die wesentlichen Inhalte der o.a. Vereinbarung ein wie folgt: Flächenbedarf: Vorübergehend beanspruchte Flächen sind so gering wie möglich zu halten. Böschungssicherung: Sämtliche Einschnittsböschungen sind als befestigte Steilböschungen auszuführen, um den ebenen Flächenverlust für den Eigentümer zu minimieren. Einfriedung und Kurvenbereich: Der bestehende Maschendrahtzaun am östlichen Eck wird zurückversetzt (ca. 2,5 m Richtung Griesweg und 2 m flussaufwärts), um das Sichtfeld für Radfahrer zu erweitern. An den neuen Punkten werden neue Ecksäulen gesetzt. Grenzabsteckung: Dauerhafte und vorübergehende Beanspruchungsgrenzen müssen vor Baubeginn gemeinsam mit dem Grundeigentümer vor Ort abgesteckt und gesichert werden. Engstellen und Sichtverhältnisse: Aufgrund steiler Böschungen und schmaler Grundstücksverhältnisse wird ein schmaler Bereich als Schiebestrecke ausgewiesen. Einzelne Altbäume bleiben als Engstellen erhalten. Regelbreite: Grundsätzlicher Ausbau des Weges auf 3 Meter Breite. Winterdienst: Der Weg wird so gestaltet, dass eine Räumung mit Winterdienstgeräten (z.B. einer 1,40 m breiten Schneefräse) technisch möglich ist. Die Gemeinde Tristach räumt bis zur blauen Brücke in Lienz/Ostspange. Der Bürgermeister weist darauf hin, dass der Abschluss des ggst. Übereinkommens für die Umsetzung des Radwegprojekts an dieser Schlüsselstelle essentiell ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig (13 Stimmen dafür) den Abschluss des in Rede stehenden, oben angeführten Übereinkommens.

10. Verlängerung Mietvertrag Wohnung Nordtrakt Gemeindezentrum:

Die Wohnung im 1. Stock im Nordtrakt des Gemeindezentrums, Dorfstraße 37, 9907 Tristach ist seit 2020 an den Gemeindewaldaufseher DI (FH) Sebastian de Jel zu folgenden Konditionen vermietet: Heizkosten sind in der Miete enthalten; Nebenkosten (Wasser, Kanal, Abfall) werden nach den geltenden Tarifen direkt mit dem Mieter abgerechnet; Strom wird über einen eigenen Zähler erfasst und dem Mieter direkt von der TIWAG verrechnet. Die Miete ist gem. Vertragspunkt 5 regelmäßig zu indexieren (zuletzt im Februar 2026 - aktueller Gesamtmietzins: 713,05 Euro).

Der Mietvertrag betr. die in Rede stehende Wohnung ist mit 31.07.2026 ausgelaufen. Hr. de Jel hat mit E-Mail vom 27.07.2026 um Vertragsverlängerung angesucht.

Seit dem 1. Januar 2026 gilt im Mietrechtsgesetz (MRG) für Verträge mit Unternehmern als Vermietern eine neue Mindestbefristungsdauer von 5 Jahren. Da die Gemeinde hier als Unternehmerin

auftritt, gilt für Verlängerungen ab heuer die gen. Mindestdauer von 5 Jahren. Würde man eine kürzere Frist (z. B. 3 Jahre statt der erforderlichen 5 Jahre) vereinbaren, wäre die Befristung rechtsunwirksam. Das Mietverhältnis würde sich dadurch automatisch in ein unbefristetes Mietverhältnis umwandeln.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat nach kurzer Beratung einstimmig, den in Rede stehenden Mietvertrag zu den bisherigen Konditionen um 5 Jahre zu verlängern, das ist bis zum Ablauf des 31.07.2031.

Zu den nachfolgenden Tagesordnungspunkten 11, 12 und 13 schickt der Bürgermeister voraus, dass alle drei Verordnungen durch das Land positiv vorgeprüft wurden. Bestehende Verordnungen sollen 1:1 übernommen werden. Die neuen Verordnungen werden im RIS (Rechtsinformationssystem - www.ris.bka.gv.at) veröffentlicht. Mit der Neuerlassung und dem Hochladen ins RIS folgt man einer diesbezüglichen Empfehlung des Landes.

11. Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe:

Der folgende Verordnungsentwurf wird mittels Video-Beamer präsentiert und vom Bürgermeister erläutert:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Tristach vom 27. August 2026 über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe

Aufgrund des § 3 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes - TVAG, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, wird verordnet:

§ 1
Ausgleichsabgabe

Die Gemeinde Tristach erhebt eine Ausgleichsabgabe.

§ 2
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung einer Ausgleisabgabe vom 8. Juli 2021, kundgemacht vom 13. Juli 2021 bis 29. Juli 2021, außer Kraft.

Wie oben erwähnt, kann der Verordnungsentwurf lt. Vorprüfung des Landes in dieser Form beschlossen werden.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig (13 Stimmen dafür) die Erlassung der oben angeführten Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe.

12. Verordnung über die Erhebung von Abfallgebühren:

Der folgende Verordnungsentwurf wird mittels Video-Beamer präsentiert und vom Bürgermeister erläutert:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Tristach vom 27. August 2026 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1
Abfallgebühren

Die Gemeinde Tristach erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2
Grundgebühr

Die Grundgebühr bemisst sich nach dem einem Grundstück oder Gebäude zugewiesenen Mindestbehältervolumen nach § 4 Müllabfuhrordnung der Gemeinde Tristach. Die Grundgebühr pro Liter Müll des Mindestbehältervolumens wird mit 0,197183 Euro festgelegt. Für die diversen Müllgebinde (Säcke/Behälter) ergeben sich daraus folgende Gebühren pro Entsorgung bzw. Entleerung:

Müllgebinde (Sack/Behälter)	Preis/Gebinde pro Entsorgung/Entleerung
a) 40-Liter-Kunststoffsack	7,89 Euro
b) 70-Liter-Kunststoffsack	13,81 Euro
c) 80-Liter-Kunststoffbehälter	15,77 Euro
d) 120-Liter-Kunststoffbehälter	23,66 Euro
e) 240-Liter-Kunststoffbehälter	47,32 Euro
f) 660-Liter-Kunststoffbehälter	130,14 Euro
g) 800-Liter-Stahlblechcontainer	157,75 Euro
h) 5000-Liter-Absetzmulde	985,92 Euro

§ 3
Weitere Gebühr

Als Bemessungsgrundlage für die Vorschreibung der weiteren Gebühr wird das gem. § 4 der Müllabfuhrordnung der Gemeinde Tristach zugewiesenen Mindestbehältervolumen bzw. die Art, Zahl und Größe der auf einem Grundstück innerhalb eines Kalenderjahres tatsächlich entleerten Müllbehälter festgelegt.

(1) Weitere Gebühr bei wöchentlicher und 2-wöchentlicher Abfuhr:

Müllgebinde (Sack/Behälter)	Preis/Gebinde pro Entsorgung/Entleerung
a) 40-Liter-Kunststoffsack	2,43 Euro
b) 70-Liter-Kunststoffsack	2,85 Euro
c) 80-Liter-Kunststoffbehälter	3,10 Euro
d) 120-Liter-Kunststoffbehälter	4,31 Euro
e) 240-Liter-Kunststoffbehälter	8,35 Euro
f) 660-Liter-Kunststoffbehälter	22,59 Euro
g) 800-Liter-Stahlblechcontainer	26,60 Euro
h) 5000-Liter-Absetzmulde	120,35 Euro

(2) Weitere Gebühr bei 4-wöchentlicher Abfuhr:

Müllgebinde (Sack/Behälter)	Preis/Gebinde pro Entsorgung/Entleerung
a) 40-Liter-Kunststoffsack	2,43 Euro
b) 70-Liter-Kunststoffsack	2,85 Euro
c) 80-Liter-Kunststoffbehälter	3,94 Euro
d) 120-Liter-Kunststoffbehälter	5,26 Euro
e) 240-Liter-Kunststoffbehälter	9,99 Euro
f) 660-Liter-Kunststoffbehälter	29,59 Euro
g) 800-Liter-Stahlblechcontainer	35,87 Euro
h) 5000-Liter-Absetzmulde	148,48 Euro

§ 4
Biomüllgebühren

(1) Die Höhe der Biomüllgebühren wird wie folgt festgelegt:

Gebinde	Gebühr/Entleerung
a) 35-Liter-Biobehälter (26 Entleerungen/Jahr)	3,83 Euro
b) 80-Liter-Biobehälter (52 Entleerungen/Jahr)	5,72 Euro
c) 120-Liter-Biobehälter (52 Entleerungen/Jahr)	8,23 Euro

(2) Die Gebühren für Grün- und Grasschittsäcke bzw. -behälter werden wie folgt festgelegt:

Gebinde	Gebühr/Entleerung
a) 800-Liter Grünschnittbehälter	63,80 Euro
b) 120-Liter Grasschnittsack	7,51 Euro

§ 5
Gebühr für zusätzlich benötigte Müllsäcke

Die Gebühr für zusätzlich benötigte Müllsäcke beträgt:

Gebinde	Gebühr/Sack
a) 40-Liter-Kunststoffsack	5,01 Euro
b) 70-Liter-Kunststoffsack	10,00 Euro

§ 6
Vorschreibung

(1) Die Grundgebühr (§ 2), die weitere Gebühr (§ 3) und die Biomüllgebühren (§ 4) sind ein Mal pro Jahr, bis zum 31. März des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres im Nachhinein vorzuschreiben.

(2) Die Gebühr für zusätzlich benötigte Müllsäcke (§ 5) ist bei Ausfolgung zu entrichten.

§ 7
Gebührenschuldner, gesetzliches Pfandrecht

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

(4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenverordnung vom 28. März 2019, kundgemacht vom 3. April 2019 bis 19. April 2019, zuletzt geändert mit Verordnung vom 23. Oktober 2025 lt. VBl. Nr. 2/2025, außer Kraft.

Wie oben erwähnt, kann der Verordnungsentwurf lt. Vorprüfung des Landes in dieser Form beschlossen werden.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig (13 Stimmen dafür) die Erlassung der oben angeführten Verordnung über die Erhebung von Abfallgebühren.

13. Verordnung über die Erhebung einer Parkabgabe:

Der folgende Verordnungsentwurf (unverändertes Reglement und gleiche Tarife) wird mittels Video-Beamer präsentiert und vom Bürgermeister erläutert:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Tristach vom 27. August 2026 über die Erhebung einer Parkabgabe

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBI. Nr. 9/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2020, wird verordnet:

§ 1
Abgabengegenstand

Die Gemeinde Tristach erhebt für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in folgenden Bereichen, welche in den zwei Anlagen zu dieser Verordnung planlich dargestellt sind, eine Parkabgabe:

(1) Parkplatz Ostufer Tristacher See auf je Teilflächen der Grundstücke Nr. 1499/1, 1526/1 und 1762, alle KG Tristach (nachfolgend kurz „Parkplatz Nr. 1" genannt - siehe „Anlage 1");

(2) Parkplatz westlich des Sportplatzes Tristach auf den Grundstücken Nr. 2, 3, 966 und 969 (Teilfläche), alle KG Tristach (nachfolgend kurz „Parkplatz Nr. 2" genannt – siehe „Anlage 2");

§ 2
Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe nach § 3 dieser Verordnung ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet, der das Fahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung angeführten Parkflächen abstellt.

§ 3
Höhe der Abgabe

Die Abgabepflicht entsteht für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen. Die Höhe der Abgabe bestimmt sich wie folgt:

(1) Parkplatz Nr. 1: Die Abgabe wird von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr an jedem Tag im Zeitraum jeweils vom 1. Juni bis 30. September eines jeden Jahres wie folgt festgelegt:

a) Tageskarte PKW 3,- Euro
b) Nachmittagskarte PKW (ab 14:00 Uhr) 2,- Euro
c) Tageskarte Kleinbus bis 20 Sitzplätze 5,- Euro
d) Tageskarte Bus über 20 Sitzplätze 10,- Euro
e) 10-er Karte (PKW) 20,- Euro

(2) Parkplatz Nr. 2: Die Abgabe wird von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr an jenen Tagen eines Jahres, an denen die Rodelbahn Kreithof – Sportplatz Tristach in Betrieb ist, wie folgt festgelegt:

a) Tageskarte PKW 2,- Euro
b) Winter-Saisonkarte PKW 15,- Euro

§ 4
Abgabenanspruch, Fälligkeit und Art der Abgabenentrichtung

(1) Parkplatz Nr. 1: Die Parkabgabe nach § 3 Abs. 1 dieser Verordnung wird beim Einfahren in den Parkplatz fällig und ist durch Bezahlen an einen Parkgebühreninkassanten zu entrichten.

(2) Parkplatz Nr. 2:

a) Die Parkabgabe nach § 3 Abs. 2 dieser Verordnung wird mit Beginn des Abstellens fällig und ist durch Einwurf eines der beabsichtigten Parkdauer entsprechenden Geldbetrages in den Parkscheinautomaten zu entrichten.
b) Die Parkscheine sind bei den Parkscheinautomaten zu lösen, welche die Gemeinde Tristach im Bereich der unter § 1 Abs. 2 dieser Verordnung angeführten Parkflächen lt. Anlage 2 aufgestellt hat.
c) Der bei der Abgabenentrichtung ausgedruckte Parkschein enthält das Kalenderdatum (Jahr, Monat, Tag) der Abgabenentrichtung und den entrichteten Abgabebetrag sowie das Ende der Parkzeit.

d) Der Parkschein bzw. die Winter-Saisonkarte (§ 3 Abs. 2 lit. b) ist an der Windschutzscheibe oder sonst an geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

§ 5
Pflichten des Lenkers

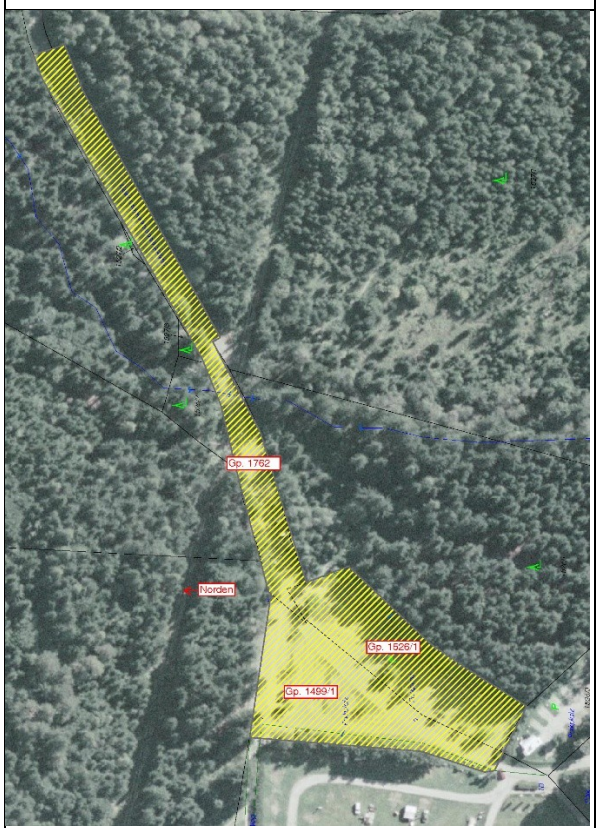
Wird ein mehrspuriges Kraftfahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung beschriebenen Parkflächen abgestellt, so hat der Lenker

a) das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die Parkfläche entsprechenden Parknachweis zu kennzeichnen,
b) den Anordnungen der Aufsichtsorgane Folge zu leisten sowie
c) sein Fahrzeug so abzustellen, dass dadurch die Benützung der anderen Parkflächen, insbesondere das Ein- und Ausparken anderer Kraftfahrzeuge, weder behindert noch erschwert werden.

§ 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkabgabenverordnung vom 6. Juni 2013, kundgemacht vom 7. Juni 2013 bis 24. Juni 2013, zuletzt geändert mit Verordnung vom 23. Oktober 2025 lt. VBl. Nr. 2/2025, außer Kraft.

Anlage 1 zur Parkabgabeverordnung
der Gemeinde Tristach - Parkplatz Nr. 1



Anlage 2 zur Parkabgabeverordnung
der Gemeinde Tristach - Parkplatz Nr. 2



Wie oben erwähnt, kann der Verordnungsentwurf lt. Vorprüfung des Landes in dieser Form beschlossen werden.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig (13 Stimmen dafür) die Erlassung der oben angeführten Verordnung über die Erhebung einer Parkabgabe.

14. Ansuchen des Vereines „Schottseitna Krampusse Tristach“ zur dauerhaften Nutzung des ehemaligen Jungscharraumes im Keller des Nordtraktes des Gemeindezentrums Tristach als Vereinslokal:

Es liegt ein Ansuchen des Vereines „Schottseitna Krampusse Tristach“ vor, den ehemaligen Jungschar-Raum im Keller des Nordtrakts des Gemeindezentrums Tristach als Vereinslokal zu nutzen. Der Krampusverein sucht seit mehreren Jahren ein Vereinsheim, bislang konnte die Gemeinde keinen Raum anbieten. Durch die Übersiedlung der Kath. Jungschar in das umgebaute Pfarrwidum wurde der Kellerraum frei. Genutzt wurde er in der Vergangenheit auch immer wieder fallweise von der Gruppe „Weiberkram", die sich anlassbezogen schwerpunktmäßig z.B. vor Ostern und Weihnachten für Bastelarbeiten und Handarbeitsprojekte trifft. Der Bürgermeister hält eine gemeinsame Nutzung mit entsprechender Vereinbarung zwischen den Vereinsverantwortlichen für machbar. Der Raum ist jedoch nicht ideale derart, als der Zugang über eine schmale Kellerstiege führt. Der Krampusverein benötigt den Raum für Besprechungen und auch als Depot für diverse Ausrüstung/Vereinsutensilien (z.B. Ziehharmonika, Nikolaus und Engel Gewand etc.).

Beschluss:

Mit einstimmigem Beschluss (13 Stimmen dafür) wird dem Verein „Schottseitna Krampusse Tristach“ der ehemalige Jungscharraum im Keller des Nordtraktes des Gemeindezentrums Tristach als Vereinslokal zur dauerhaften Nutzung überlassen. In enger Abstimmung mit dem Krampusverein kann dieser Raum auch weiterhin durch die Gruppe „Weiberkram“ für div. Aktivitäten (z.B. Bastelarbeiten u.ä.) benützt werden.

15. Zuschuss Bewässerungsanlage Sportverein Dobernik Tristach:

Am 09.07.2026 hat er Gemeinderat beschlossen, dem Sportverein Dobernik Tristach für die Anschaffung eines Rasenmähroboters eine Subvention in Höhe von 10.000,- Euro zu gewähren (Umwidmung nicht benötigter Finanzmittel in selber Höhe, welche 2026 für eine Fenstersanierung beim SV-Gebäude budgetiert sind).

Im laufenden Gemeindebudget sind 15.000,- Euro als Gemeindezuschuss für die Bewässerungsanlage des Sportvereins Dobernik Tristach eingeplant. Die Gesamtkosten der Anlage belaufen sich schätzungsweise auf 45.000,- Euro. Nach Abzug von Fördermitteln in Höhe von ca. 10.000,- Euro ergibt sich eine Finanzierungslücke von ca. 35.000,- Euro. De Bürgermeister schlägt vor, den Gemeindezuschuss um 5.000,- Euro auf insgesamt 20.000,- Euro zu erhöhen. Damit sollte der Sportverein das Projekt finanziell gut bewältigt können. Wegen eines Liquiditätsengpasses wurde bereits eine erste Teilzahlung im Betrag von 10.000,- Euro angewiesen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Vorsitzenden einstimmig, dem Sportverein Dobernik Tristach für die Installation einer Bewässerungsanlage beim Sportplatz Tristach eine finanzielle Subvention aus Gemeindemitteln in Höhe von insgesamt 20.000,- Euro zu gewähren.

16. Subventionsansuchen 2026 Kontaktkaffee:

Der Bürgermeister präsentiert das mit „August 2026“ datierte handschriftliche Unterstützungsansuchen der Leiterin des Kontaktkaffees, Frau Anni Jungmann.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig (13 Stimmen dafür), dem Kontaktkaffee Tristach für das Jahr 2026 eine finanzielle Unterstützung im Betrag von 300,- Euro zu gewähren.

17. Subventionsansuchen 2026 Bergrettung Lienz:

Mit vom Bürgermeister in den wesentlichen Inhalten verlesenem Schreiben vom 03.08.2026 hat die Bergrettung Lienz um den Förderbeitrag für das Jahr 2026 angesucht. In der Einsatzstatistik 2025 scheinen rund 600 Einsatzstunden auf. 2019 wurde der Pro-Kopf-Beitrag von 0,60 Euro auf 1,- Euro angehoben. Der Planungsverband 36 „Lienzer Talboden“ hat eine Erhöhung auf 1,30 Euro ab dem Jahr 2026 befürwortet.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig (13 Stimmen dafür), dem Österreichischen Bergrettungsdienst, Ortsstelle Lienz für das Jahr 2026 einen Förderbeitrag aus Gemeindemitteln in Höhe von 1.917,50 Euro zu gewähren (1.475 Einwohner à 1,30 Euro).

18. Anträge Gewährung Baukostenzuschuss:

Beschluss:

Gem. vorliegender Ansuchen beschließt der Gemeinderat einstimmig die Gewährung von Baukostenzuschüssen (BKZ) wie folgt:

Bezeichnung	Antragsteller/-in Nr. 1	Antragsteller/-in Nr. 2	Antragsteller/-in Nr. 3
Ansuchen vom:	10.08.2026	30.07.2026	10.07.2026
Ansuchen eingelangt am:	24.08.2026	30.07.2026	10.07.2026
Bauvorhaben:	Wohnhaus	Zu- und Umbauten	Zu- und Umbau
Baubescheid Datum:	15.04.2026	02.06.2026	08.04.2026
Baubescheid Zahl:	131-9/B-2/2026	131-9/M-6/2026	131-9/B-4/2026
Erschließungsbeitrag (EB) [€]:	6.359,36	4.676,27	92,05
Baukostenzuschuss [% des EB]:	30	30	30
Baukostenzuschuss [€]:	1.907,81	1.402,88	27,62

Die o.a. Antragsteller/innen erfüllen die vom Gemeinderat für die Gewährung von Baukostenzuschüssen definierten Kriterien.

19. Bericht über die zuletzt durchgeführte Kassenprüfung:

Der Obmann des Überprüfungsausschusses, GR Armin Zlöbl trägt auf Ersuchen des Bürgermeisters den Bericht über die am 25.08.2026 für den Zeitraum 01.04.2026 bis 30.06.2026 vom Überprüfungsausschuss durchgeführte Kassenprüfung bzw. die Kassenprüfungsniederschrift Nr. 2/2026 vor. Die ggst. Kassenprüfungsniederschrift wird zur Mitsicht durch die Mandatare/-innen mittels Video-Beamer präsentiert. Ein Kassenbestand in Höhe von **1.858.608,32** Euro wurde festgestellt, dieser Betrag war auf den einzelnen Konten/Sparbüchern vorhanden. In der Geldverwaltungsstelle wurde ein Betrag von 214,50 Euro (Wechselgeld 100,- Euro plus Einzahlungen lt. Aufzeichnungen 114,50 Euro) vorgefunden. Die Übereinstimmung zwischen dem tatsächlichen und dem buchmäßigen dokumentierten Geldbestand wurde damit festgestellt.

Der Vergleich der einzelnen Buchungen im Tagebuch und im Steuertagebuch mit den Zahlungsbelegen und mit den Buchungen im Sachbuch für den eingangs erwähnten Zeitraum (01.04.2026 bis 30.06.2026) und die dabei vorgenommene Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungen und der Belege ergab keine Mängel.

Die Überprüfung der rechtzeitigen Erhebung und Leistung der Zahlungen, der Höhe der Barbestände, der Forderungen und Verbindlichkeiten des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, der rechtzeitigen Abwicklung der nicht voranschlagswirksamen Gebarung, der Sicherheitsvorkehrungen in der

Kassenverwaltung und der Behebung der bei früheren Kassenprüfungen festgestellten Mängel ergab keine Beanstandungen.

Die in Verbindung mit der Buchungsprüfung durchgeführte Überprüfung der Einhaltung der Ansätze des Voranschlages ergab folgende Abweichungen.

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Voranschlag	Verbrauch	GR-Beschl.	Abweichung [Euro]
1.0000.0.723000	Repräsentationsausgaben	5.100,00	5.796,43	428,74	-267,69
1.1630.0.729030	Sonst. Ausgaben (Reisekosten, Beitrag BFV)	1.000,00	1.644,70		-644,70
1.3202.0.751000	Beitrag Landesmusikschule	34.000,00	34.612,06		-612,06
1.6900.0.752000	Gemeindeverband Personennahverkehr	26.000,00	28.017,31		-2.017,31
1.8140.0.728000	Entgelte für sonstige Leistungen	7.000,00	11.931,32		-4.931,32
1.8500.0.612.010	Instandhaltung Ortsnetz	10.000,00	12.038,48		-2.038,48
5.6170.0.050009	PV-Anlage Recyclinghof	30.000,00	32.390,57		-2.390,57
5.8530.0.042000	Sanierung Gemeindezentrum	0,00	1.200,00		-1.200,00
					-14.102,13

Die Bedeckung wird vom Überprüfungsausschuss wie folgt vorgeschlagen:

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Voranschlag	Verbrauch	GR-Beschl.	Abweichung
6.6800.0.300800	Kapitaltransfers v. Bund, Bundesfonds u. Bundeskammern	0,00	108.706,96		108.706,96
					108.706,96

Die Überprüfung der sonstigen Kassenführung ergab keine Abweichungen.

Es wird erläutert, worauf die betragsmäßig höheren Überschreitungen zurückzuführen sind.

Der Vorsitzende dankt dem Obmann des Überprüfungsausschusses für seine Ausführungen. Sonstige Fragen oder Wortmeldungen zu der ggst. Kassenprüfungsniederschrift werden keine vorgebracht. Der Gemeinderat fasst auf Antrag des Bürgermeisters folgende einstimmige

Beschlüsse:

a) Der Gemeinderat nimmt den Bericht über die am 25.08.2026 durchgeführte Kassenprüfung bzw. die Kassenprüfungsniederschrift Nr. 2/2026 zur Kenntnis.
b) Die festgestellten Überschreitungen sowie die diesbezügliche Bedeckung wie oben angeführt werden genehmigt.

20. Personalangelegenheiten:

20.1. Änderung Dienstvertrag Bundschuh Eva:

Frau Gaschnig Viktoria ist im Schuljahr 2026/27 u.a. als Freizeitpädagogin im Rahmen der Schulischen Tagesbetreuung (STB) beschäftigt. Sie absolviert im kommenden Schuljahr eine Ausbildung zur Elementarpädagogin mit Unterrichtseinheiten jeweils donnerstags. Die Assistenzkraft im Kindergarten Tristach, Frau Eva Bundschuh hat sich bereit erklärt, diesen Dienst in der Schulischen Tagesbetreuung (STB) zu übernehmen (4 Std. donnerstags).

Beschluss:

Für die Gemeindebedienstete Bundschuh Eva beschließt der Gemeinderat einstimmig (13 Stimmen dafür) folgenden Nachtrag zum Dienstvertrag: Der am 04.07.2024 abgeschlossene und am 19.09.2024 sowie am 22.09.2025 geänderte Dienstvertrag zwischen der Gemeinde Tristach und Frau Bundschuh Eva, geb. am [Geb.-Dat.], wird mit Wirksamkeit vom 01.10.2026 mit Befristung bis zum Ablauf des 30.06.2027 wie folgt geändert: 8. Dienstort: Kindergarten und Volksschule Tristach, Lavanter Straße 47, 9907 Tristach. 11. Beschäftigungsausmaß: Teilbeschäftigung mit 26,50 Wochenstunden, d.s. 66,25 % der Vollbeschäftigung. Die Wochendienstzeit setzt sich zusammen aus 22,50 Std. für die Kinderbetreuung im Kindergarten Tristach sowie 4 Std. Dienst an der Volksschule Tristach (je donnerstags) im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung.

Die um 4 Std. verringerte Wochendienstzeit beim Dienstvertrag mit Frau Viktoria Gaschnig berücksichtigt.

20.2. Dienstrechtliche Regelungen Amtsleiter Hofer Hannes:

Der Gemeindebedienstete Hr. Hofer Hannes hat heuer sein 41. Dienstjahr als Bediensteter der Gemeinde Tristach vollendet. Er hat mitgeteilt, dass er mit Ende Aug. 2027 aus dem Gemeindedienst ausscheiden möchte und sucht um einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses, die volle Abfertigung sowie ein Altersteilzeitmodell von März bis Aug. 2027 an.

20.2.1. Einvernehmliche Auflösung Dienstverhältnis:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig (13 Stimmen dafür) das Dienstverhältnis zwischen der Gemeinde Tristach als Dienstgeberin und dem Gemeindebediensteten Hr. Hofer Hannes als Dienstnehmer mit Ablauf des 31.08.2027 einvernehmlich aufzulösen.

20.2.2. Abfertigung:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig (13 Stimmen dafür), dem Gemeindebediensteten Hr. Hofer Hannes mit seinem Ausscheiden aus dem Gemeindedienst (d.i. mit Ablauf des 31.08.2027) die volle Abfertigung im Sinne der maßgeblichen Bestimmungen des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2012 - G-VBG 2012, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 66/2026 zu gewähren.

20.2.3. Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit aufgrund des Alters – Altersteilzeit:

Mit dem Gemeindebediensteten Hofer Hannes, geb. [Geb.-Dat.], welcher seit 01.06.1985 und somit seit über 41 Jahren als Gemeindesekretär bzw. Amtsleiter bei der Gemeinde Tristach beschäftigt ist, wird mit einstimmigem Beschluss (13 Stimmen dafür) eine Vereinbarung über die Altersteilzeit gemäß §§ 27 und 28 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes sowie den §§ 32 a iVm. 49a G-VBG 2012 für die Zeit vom 01.03.2027 bis zum Ablauf des 31.08.2027 in Form der durchgehenden Herabsetzung der wöchentlichen Normalarbeitszeit auf 60 % einer Vollbeschäftigung, das entspricht 24 Wo.-Arbeitsstunden, abgeschlossen. Der Lohnkostenzuschuss des AMS stellt die Voraussetzung für die Gewährung der beantragten Altersteilzeitregelung dar. Sollte diese AMS-Förderung eingestellt werden, endet auch automatisch die genehmigte Altersteilzeit. Das Dienstverhältnis wird nach Ablauf der Altersteilzeit durch eine einvernehmliche Vereinbarung zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer aufgelöst.

20.3. Stellenausschreibung Amtsleitung:

Der vom Bürgermeister in den wesentlichen Inhalten erläuterte Entwurf einer Ausschreibung der Stelle der Amtsleitung findet die einhellige Zustimmung des Gemeinderates. Eckpunkte: Umgehende Ausschreibung (Amtstafel, Gemeindehomepage, Osttiroler Bote und Dolomitenstadt). Bewerbungsfrist: Ende Sept. 2026. Dienstbeginn: 01.03.2027. Um eine geordnete, schrittweise Übergabe der Aufgaben zu gewährleisten, ist von März bis Aug. 2027 eine Einarbeitungsphase vorgesehen. Beschäftigungsausmaß 03-08/2027: 30 Wo.-Std. bzw. 75 % der Vollbeschäftigung. Im Anschluss (ab 01.09.2027) Vollzeitstelle mit 40 Wochenstunden. Dienstvertrag vorerst auf 1 Jahr befristet; bei Eignung Übernahme in ein unbefristetes Dienstverhältnis. Mtl. Mindestentgelt (inklusive Zulagen): 3.146,50 Euro brutto (Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe b, Stufe 1). Ausbildung: Vorzugsweise kaufmännische Ausbildung (z. B. HAK-Matura, BWL-Studium oder vergleichbar). Erfahrung und Kompetenzen: Berufserfahrung im öffentlichen Dienst von Vorteil, Führungskompetenz und betriebswirtschaftliches Verständnis, sehr gute EDV-/IT-Kenntnisse, Teamfähigkeit, Stressresistenz, mentale Belastbarkeit, Kommunikationsstärke, Lösungsorientierung und Fortbildungsbereitschaft.

21. Anträge, Anfragen und Allfälliges:

Der Gemeinderat bespricht noch folgende Punkte:

21.1. Modernisierung und Finanzierung a.ö. Bezirkskrankenhaus Lienz:

Der Bürgermeister berichtet über eine heute stattgefundene Veranstaltung betreffend Modernisierung des a.ö. Bezirkskrankenhauses Lienz. Der Landeshauptmann Anton Mattle und die Landesrätin für Gesundheit und Pflege MMag.a Dr.in Cornelia Hagele haben einen diesbezügl. „Letter of Intent" unterzeichnet. Aktuell geht man von Gesamtkosten in Höhe von 230 Mio. Euro aus (15-jähriger Bauzeitraum 2028 bis 2042); diese Summe ist jedoch nicht in Stein gemeißelt - durch künftige Kostensteigerungen könnte das Gesamtvolumen auf bis zu 300 Mio. Euro anwachsen. Finanzierungsschlüssel: 45 % kommen aus der öffentlichen Hand (Tiroler Gesundheitsfonds - TGF). Der Gemeindeausgleichsfonds (GAF) wird für zusätzliche Mittel angezapft, um die Osttiroler Standortgemeinden zu entlasten. Weiteres Geld kommen aus einer Restumlage (aktuell 3,5 Mio. Euro). Das Land hat zugesichert, dass die Belastung der Gemeinden an deren Leistungsfähigkeit angepasst wird. In einer ersten Baustufe ist der Neubau eines Gebäudekomplexes südlich des denkmalgeschützten Hauptgebäudes vorgesehen (geschätzte Baukosten: 80 Mio. Euro). Die Tiefgarage soll um 6 Mio. Euro erweitert werden. Weiters sind ein Dach-Hubschrauberlandeplatz sowie neue Funktionsbereiche wie Operationssäle vorgesehen.

21.2. Sanierung Dach Gemeindezentrum Tristach:

Der Bürgermeister informiert, dass die Zimmermeisterarbeiten (Fa. Weingartner) sowie die Lüftungsinstallationen (Firma Tiefenbacher) beim Projekt „Sanierung Dach Gemeindezentrum Tristach" unlängst abgeschlossen werden konnten. Die Spengler- und Blitzschutzarbeiten stehen vor dem Abschluss, danach wird das Gerüst abgebaut.

21.3. Gemeinderatsausflug 2027:

Als Ausgleich für nicht gewährte Sitzungsgelder bzw. als Dank für ihre Arbeit im Gemeinderat wurden die Gemeindemandatare/-innen in der Vergangenheit pro GR-Periode zu zwei je mehrtägigen Ausflügen eingeladen. Vom 13.-15.08.2027 lädt die Gemeinde Tristach die Gemeinderatsmitglieder mit Partnern zu einem Ausflug nach Mörbisch zum Musical „Mamma Mia" ein. Aktuell haben 22 Personen zugesagt. Der Bürgermeister bedankt sich, dass so viele mitfahren. GR Christopher Holzer von der Gemeinderatspartei „GUT" sagt auf Einladung des Bürgermeisters ebenfalls seine Teilnahme zu.

21.4. Defekt Wasserzuleitung Wohnanlage:

Eine Überprüfung ergab, dass der Schaden nicht im Gemeindenetz liegt, sondern an der privaten Zuleitung bzw. bei dem im Eigentum der Wohnanlage Lavanter Straße 12a-d stehenden Wasserschieber. In Abstimmung zwischen der Hausverwaltung OSG und einer Baufirma wird die Stelle in der kommenden Woche aufgegraben und die Leitung repariert. Eine Fahrspur der Lavanter Landesstraße bleibt offen, der Fußgängerverkehr wird umgeleitet.

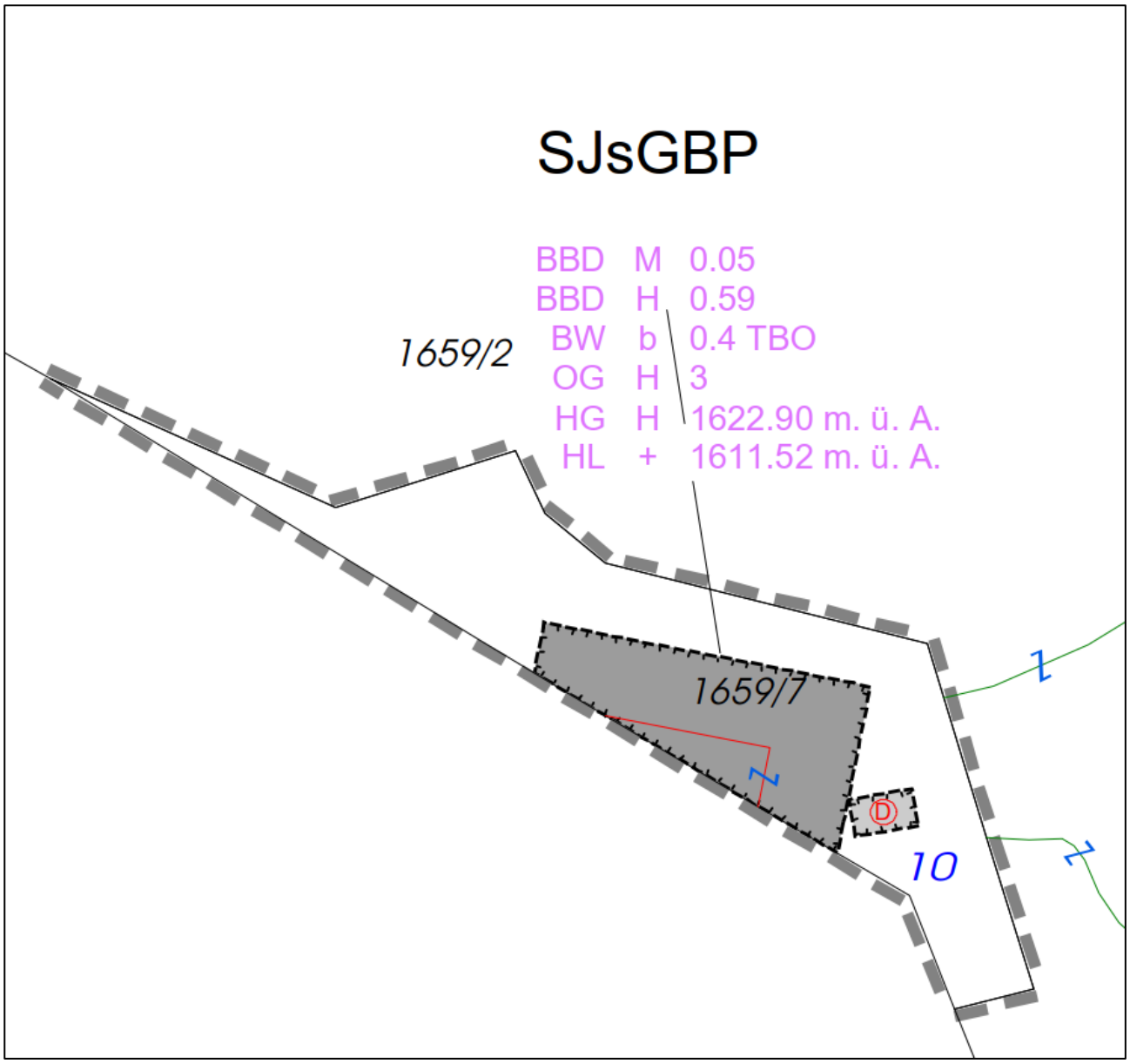
21.5. Gratulation zum runden Geburtstag GR Franz Zoier:

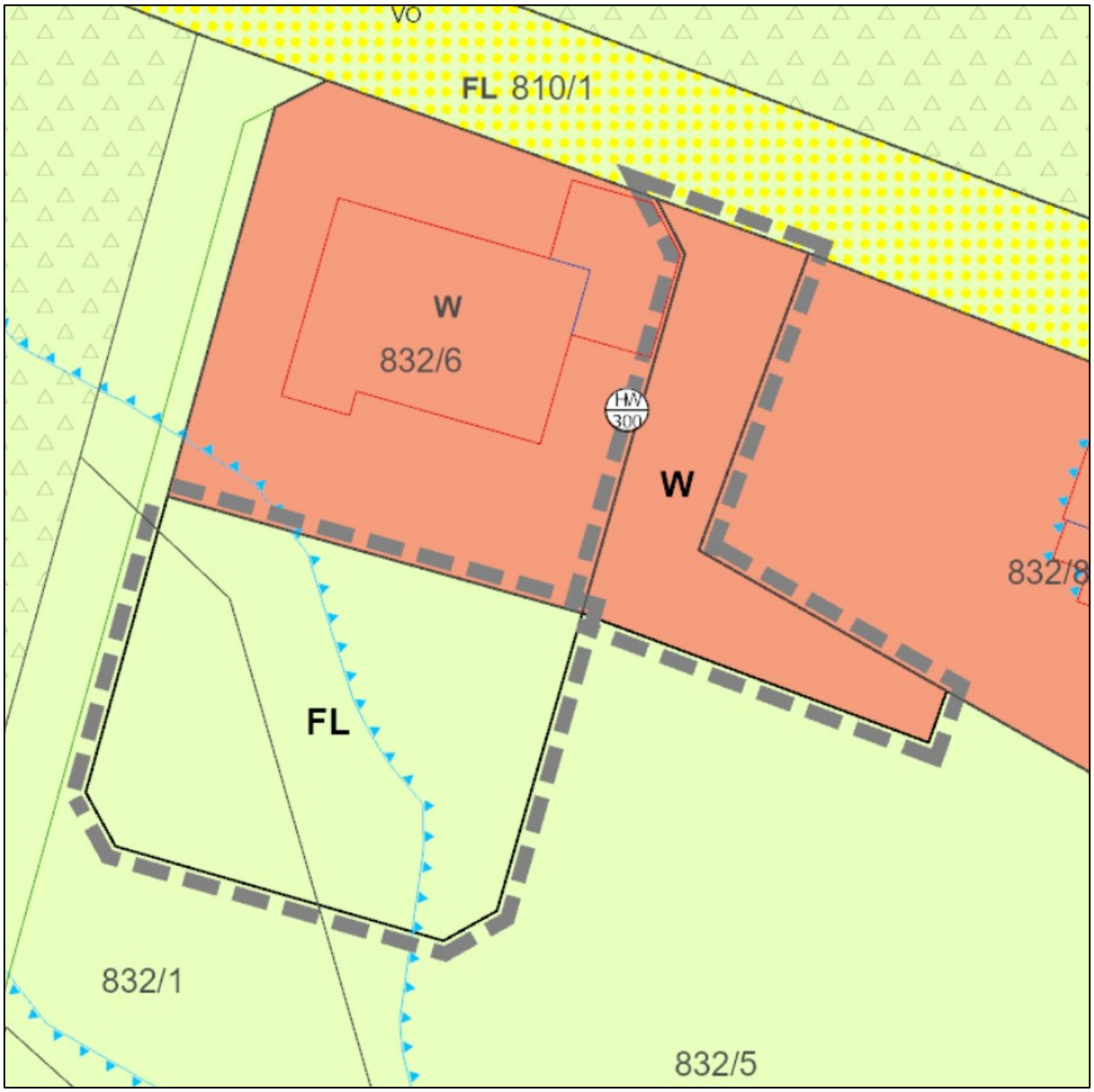
Der Bürgermeister gratuliert GR Franz Zoier nachträglich zum runden Geburtstag und überreicht ihm ein kleines Präsent, verbunden mit einem Dankeschön für seinen Einsatz bei elektrotechnischen Arbeiten und Instandhaltungen in der Gemeinde.

Tristach, am 16.09.2026

Fertigung
gem. § 46 (4) TGO 2001:

Vorsitzender – zwei weitere Mitglieder des Gemeinderates – Schriftführer


SJsGBP
BBD M 0.05
BBD H 0.59
BW b 0.4 TBO
OG H 3
HG H 1622.90 m. ü. A.
HL + 1611.52 m. ü. A.
1659/2
1659/7
D
10


FL 810/1
W
832/6
HW
300
W
832/8
FL
832/1
832/5